

Ludmannsdorf, 19.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 19.12.2024, Zahl: 850-1/2024, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I 128/2024, §§ 13 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch 43/2024 und und 24 **§**§ 23 Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme/Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628

BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG AT97 5200000001150898 HAABAT2K

DVR:

UID-Nr.:

ATU59353014 **Steuer-Nr.:** 57-17001947 003065

WWW.LUDMANNSDORF.AT

ATU59353014

003065

Steuer-Nr.: 57-17001947

UID-Nr.:

DVR:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück pro Jahr:

a) von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	Euro 125,00
b) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	Euro 131,25
c) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	Euro 137,81
d) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	Euro 144,70
e) ab 1. Jänner 2029	Euro 151,94

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit folgendem Gebührensatz.

a) von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	Euro 1,20
b) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	Euro 1,26
c) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	Euro 1,32
d) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	Euro 1,39
e) ab 01.Jänner 2029	Euro 1,46

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind halbjährlich, und zwar am **15. Juni und 15. Dezember** jeden Jahres festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je die Hälfte als Akontozahlung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.



§ 7 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 28.12.2021, Zahl: 850-1/2021, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Angeschlagen am: 20.12.2024 Abgenommen am: 10.01.2025

BIC: VSGKAT2K

UID-Nr.: DVR:

ATU59353014 Steuer-Nr.: 57-17001947 003065